



KAPELLVEREIN BOLLENWEES



Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kapellverein Bollenwies besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB* mit Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Mitfinanzierung und den Unterhalt der Kapelle auf dem Grundstück der Alpgenossenschaft Bollenwies (AI). Der Verein hat den zwischen der Pfadfinderabteilung Fontana - Gallus St. Gallen und der Alpgenossenschaft Bollenwies am 27. 2. 1973 abgeschlossenen und beim Grundbuchamt Appenzell hinterlegten und eingetragenen Baurechtsvertrag vollumfänglich zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied wird jedermann durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

3.2 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich durch ihre Funktion oder Leistung in ausser-ordentlicher Weise um den Kapellverein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht; sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

4.1 die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der 1. Jahreshälfte statt und ist durch den Vorstand einzuberufen. Ihre Geschäfte sind: Jahresbericht, Ablage der Jahresrechnung, Festsetzung des Jahresbeitrages, Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten und von 2 Revisoren. Es ist ein Protokoll zu führen.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

4.2 der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Mitgliedern und wird jedes Jahr durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Aus den Gewählten hat die Versammlung den Präsidenten zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er vertritt den Verein nach aussen und hat die laufenden Geschäfte zu besorgen. Er ist in eigener Kompetenz ermächtigt, die Höhe der Geldbeträge für den Bau und den Unterhalt der Kapelle festzusetzen und auszuführen.

4.3 die Revisoren:

Die zwei Revisoren haben die Rechnung zu prüfen und zuhanden der Hauptversammlung den Revisorenbericht zu erstellen.

5. Finanzielles

5.1 Das Vereinsvermögen ist auf einem Sparkonto/auf Sparkonti, allenfalls als Obligation(en) bei einer St. Galler oder Appenzellerbank angelegt. Es wird durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden geäufnet.

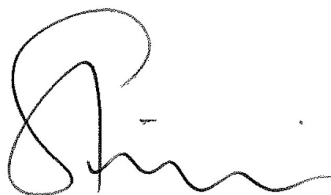
5.2 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Bei Beendigung des Baurechts und der Erfüllung der im Baurechtsvertrag festgelegten Verpflichtungen kann der Verein durch Vereinsbeschluss aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen geht an das kath. Dekanat Appenzell über. Das Vermögen soll entweder für einen anderen Kapellenbau im Alpstein oder zur Spesendeckung für Berggottesdienste verwendet werden.
- 6.2 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- 6.3 Soweit die vorliegenden Statuten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art 60ff ZGB*.

Die Statuten wurden anlässlich der 41. Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2014 durch die Mitglieder angenommen. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 18. März 1973.

Bollenwees, 15. Juni 2014



Markus Stäheli, Präsident



Erika Eugster-Inauen, Aktuarin

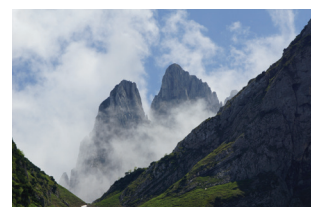
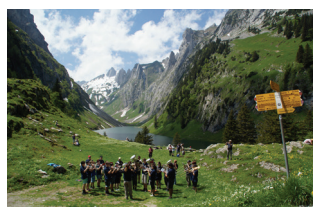
* Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 60:

A. Gründung

I. Körperschaftliche Personenverbindung

1 Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

2 Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.



Impressionen unseres 40. Kapellfests am 16.06.2013 ...